

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 26

Buchbesprechung: Duell und Ehre [C. Balan]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wehres in der Schlacht; 7. Neues aus verschiedenen Armeen; 8. Bücherschau. Anzeigen.

Sämtliche Artikel sind von hohem Interesse und mit grosser Sachkenntnis behandelt.

Duell und Ehre, von C. Balan, Königl. Konsistorialrat. gr. 8° 30 S. Berlin 1892, Verlag von Walther & Apolant. Preis 70 Cts.

Die Abhandlung soll einen Beitrag zur praktischen Lösung der Duellfrage unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des deutschen Offizierskorps bilden. Die Verteidiger des Zweikampfes sagen, „die Ehre gehe über das Leben“; der Verfasser bekämpft diese Ansicht vom Standpunkt der Religion und der staatlichen Gesetzgebung. Er giebt zwar zu: dass sich mit einigem Recht gegen die gerichtliche Sühne einwenden lasse, dass erfahrungsgemäss die Gerichte den Beleidigungen gegenüber oft eine wenig angebrachte Milde walten lassen. Aber wenn auch dieses nicht der Fall wäre, würde die Unsitte des Duelles bei den herrschenden Standesansichten nicht vermindert werden.

S. 21 spricht der Verfasser die Ansicht aus: „Die durch allerhöchste Verordnung vom 2. Mai 1874 im preussischen Heere eingeführten Ehrengerichte der Offiziere setzen das Offizierskorps völlig in die Lage, den vom christlichen und sittlichen Standpunkt aus verwerflichen Zweikampf ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Standes aus der Armee endgültig zu entfernen.“ Auf die weitere Ausführung müssen wir hier verzichten. Wir wollen nur noch erwähnen: Auch als vorzügliches Erziehungsmittel zur Aufrechterhaltung der kriegerischen Tugend im Heere will der Verfasser den Zweikampf nicht gelten lassen. Er sagt: „Warum sollte unsere Armee, um sie kriegstüchtig und wahren Ehrgefühles voll zu erhalten, einer Institution bedürfen, welche die tapfersten Völker alter und neuer Zeit nicht gekannt haben? Wohl muss der Krieger schon im Frieden die Waffen üben lernen, sich Mut, Entschlossenheit, Ausdauer anzueignen suchen... aber der deutsche Offizier hat heutzutage als kühner Reiter, als Schwimmer und Turner, auf dem Schiessplatz und auf dem Manöverfeld Gelegenheit genug, sich körperlich und geistig auszubilden, dass dereinst in der Stunde der Gefahr Kaiser und Vaterland auf ihn als einen ganzen Mann zählen können.“

Der Verfasser vertritt seinen Standpunkt mit Geschick. Gleichwohl wird es ihm nicht gelingen, allgemein zu überzeugen. Man wird wohl vielfach zugeben, dass möglichste Einschränkung des Duelles wünschenswert sei. Ganz wird sich dasselbe schwerlich so bald aus den stehenden Heeren verbannen lassen. In diesen ist einmal die Ansicht vorhanden: Wer für andere sein Leben

einsetzen muss, soll dieses auch für sich selbst einsetzen dürfen. Viele Offiziere halten ritterlichen Sinn und Zweikampf für unzertrennlich.

Der österreichische Rittmeister von Varicourt in seinen Gedichten sagt:

„Fehlen Ritter einst dem Heere,
Fehlt Bewegung einst dem Meere,
Mag es wohl als Spiegel blinken,
Es wird faulen, es wird stinken.“

Über den Zweikampf ist schon viel gesprochen und geschrieben worden. Es wird aber noch lange dauern, bis die Ansichten über den Gegenstand einig gehen!

Eidgenossenschaft.

— (**Kriegsmaterialbeschaffung.**) Die vom Bundesrat verlangten, in das Budget pro 1895 einzuschaltenden Kredite beschlagen im einzelnen folgende Posten: Bekleidung Fr. 419,470, Bewaffung und Ausrüstung Fr. 1,389,500, Equipementsentschädigung 236,555, Kriegsmaterial (Neuanschaffungen) 478,250, Summa Fr. 2,523,775. Festungsmittel: a) St. Gotthard Fr. 84,800, b) St. Maurice Fr. 199,500. Total neu verlangter Kredite Fr. 2,808,075. Durch Schlussnahme der Räte im Prinzip bewilligte Kredite: Vermehrung der Munitionen. Letzte Quote der Vermehrung der Infanteriemunitionen Fr. 675,000, letzte Quote der Ausrüstung für Beobachter und Maschinengewehrscützen für den St. Gotthard Fr. 73,200. Total Fr. 3,556,275.

— (**Landsturmgesetz.**) Zum Traktandum Landsturmgesetz beantragt die Kommission des Nationalrates (wie bereits gemeldet) einstimmig, die Erledigung der Differenzen zum Beschluss des Ständerates bis zu der Beratung der neuen Heeresorganisation zu verschieben.

Gegen diesen Ordnungsantrag und für die Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes sprach Bundespräsident Frey, der es als inopportun bezeichnete mitten in der Diskussion diese plötzlich abubrechen und den Gegenstand für längere Zeit unfertig liegen zu lassen. Die Frage sei einfach die, ob man den Unterricht für den Landsturm einführen wolle oder nicht; wenn ja, wäre es dann im Grunde ziemlich gleichgültig, ob der Beschluss des Ständerates oder der des Nationalrates angenommen werde. Voraussichtlich werde der Ständerat nachgeben, wenn der Nationalrat im Prinzip die Einführung des Unterrichtes beschlösse. Mit 60 gegen 34 Stimmen pflichtete der Rat dem Antrag der Kommissionsreferenten Müller und Thelin bei.

— (**Die Artilleriekommission**) wird für die Amtsperiode vom 1. April 1894 bis 1. April 1897 bestellt aus den Herren: Oberst Schumacher, Arnold, Waffenchef der Artillerie, Präsident; Oberst Hebbel, Otto, Oberinstruktor der Artillerie, in St. Gallen; Oberst v. Steiger, Alfred, Chef der adm. Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung; Oberst v. Orelli, Konrad, Chef der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung, beide in Bern; Oberst Roth, Alfred, Chef der Artillerie-Versuchsstation in Thun; Oberst Turretini, Theodor, in Genf; Oberstlieutenant Buser, Jakob, in Sissach; Oberstlieutenant von Tschärner, Friedrich, in Thun; Major Dubied, Eduard, in Couvet.

— (**Ersatzpflicht betreffend Vermögen des Grossvaters.**) Die von einer Kantonsbehörde anlässlich eines Spezialfalles aufgeworfene Frage, ob ein Ersatzpflichtiger, von dessen Eltern nur noch der Vater lebt, die Mutter dagegen gestorben ist, für das ihm dereinst zufallende